

ANTRAG
AUF EINRICHTUNG EINER ÜBERMITTLUNGSSPERRE
nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Antragstellerin oder Antragsteller (Familienname, Vorname)	Geburtsdatum
Anschrift	

Stadt Elmshorn
Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde
Ordnungsamt
- Einwohnerwesen -
Postfach 82 08
25382 Elmshorn

Hiermit beantrage ich die Einrichtung einer Übermittlungssperre und möchte den nachfolgend benannten Datenübermittlungen zu meiner Person aus dem Melderegister widersprechen.

- Widerspruch gegen Übermittlung an Parteien**
Im Zusammenhang mit Wahlen dürfen nach § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen als sogenannte Gruppenauskunft Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläen**
Wenn Sie ein Alters- oder Ehe- oder Lebenspartnerschaftsjubiläum haben, darf die Meldebehörde gemäß § 50 Abs. 2 BMG Mandatsträgern, Presse und Rundfunk folgende Daten übermitteln: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Die Ehrung von Altersjubiläen beginnt frühestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres und die Ehrung von Ehejubiläen erstmals ab Vollendung des 50. Ehejahres. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht kann nur bis spätestens 2 Monate vor dem Jubiläum ausgeübt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage**
Adressbuchverlagen dürfen gemäß § 50 Abs. 3 BMG Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften**
Öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften dürfen gemäß § 42 Abs. 2 BMG neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch nach § 42 Abs. 3 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- Widerspruch gegen die Übermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr**
Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial dürfen dem Bundesamt gemäß § 58 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz jährlich zum 31.03. folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt werden: Vor- und Familienname, Anschrift. Dieser Datenübermittlung können Sie nach § 36 Abs. 2 BMG widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Ort, Datum, Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers